



BAG Gemeinsam leben –
gemeinsam lernen e.V.
Falkstr. 106 HH
60487 Frankfurt/Main
Tel.: 069/77015758
[www.gemeinsamleben-
gemeinsamlernen.de](http://www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de)



Deutscher Behindertenrat
c/o Sozialverband Deutschland
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel.: 030/72 62 22 121
www.deutscher-behindertenrat.de



Sozialverband Deutschland
SoVD
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel.: 030/72 62 22 121
www.sovd.de

Das KMK-Positionspapier zu pädagogischen und rechtlichen Aspekten inklusiver Bildung¹

Eine Bewertung aus Sicht behinderter Menschen und ihrer Verbände

¹ Dokument ist diesem Positionspapier als Anlage beigelegt.

Die Kultusministerkonferenz hat zur Umsetzung der Ziele des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) die Weiterentwicklung ihrer Leitlinien zur sonderpädagogischen Förderung beschlossen und hierfür eine ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt. Zu den Sitzungen dieser ad-hoc-Arbeitsgruppe wurden seit Anfang 2009 behinderte Menschen und ihre Verbände zeitweise hinzugezogen. Die Verbände begrüßen den darin zum Ausdruck kommenden Willen der KMK, Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände als Experten in eigener Sache gemäß dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ in ihre Arbeit verstärkt einzubinden.

Die benannte ad-hoc-Arbeitsgruppe hat nunmehr ein Positionspapier erarbeitet, das im April 2010 von der Amtschefkonferenz beschlossen wurde. Das Positionspapier soll die Grundlage weiterer fachlicher Arbeiten zur Überarbeitung der sonderpädagogischen Empfehlungen bilden und auf der Tagung der KMK am 21./22. Juni 2010 in Bremen ausführliche Diskussion erfahren.

Vor diesem Hintergrund möchten die Verbände zum Positionspapier der KMK wie folgt Stellung nehmen:

Anerkennen des Handlungsbedarfs

Die Verbände begrüßen den im Positionspapier der zum Ausdruck kommenden Willen der Bundesländer, den sich aus Art. 24 BRK ergebenden Handlungsbedarf anzuerkennen und Schritte zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in Deutschland anzustreben. Diese Bestrebungen sind anzuerkennen und zu unterstützen, denn auch die Verbände sehen erheblichen gesetzlichen und rechtspraktischen Handlungsbedarf, um den Anforderungen des Art. 24 BRK in Deutschland zu entsprechen. Vor diesem Hintergrund möchten die Verbände jedoch ihr Unverständnis äußern über die Feststellung im Positionspapier, die **deutsche Rechtslage** entspräche bereits grundsätzlich den Anforderungen des Übereinkommens. Die Verbände sehen im Gegenteil großen gesetzgeberischen und rechtstatsächlichen Handlungsbedarf in Deutschland, um die Ziele der BRK zu verwirklichen.

Völkerrechtliche Bindungswirkung für Bund, Länder und Kommunen

Die Verbände begrüßen ausdrücklich das Anerkenntnis der Länder, wonach die UN-Behindertenrechtskonvention für Bund, Länder und Kommunen **völkerrechtlich verbindlich** und für den Bereich inklusiver Bildung vorrangig die Länder in der Pflicht zur Umsetzung seien. Auch die Behindertenverbände sehen insoweit eine staatliche Handlungspflicht von Bund, Ländern und Gemeinden und fordern zur Verwirklichung des Art. 24 BRK ein Denken in gemeinsamer Verantwortung statt in getrennter Zuständigkeit.

Artikel 24 BRK - subjektives Recht für Betroffene

Die Länder betonen im Positionspapier ihre Pflicht zur progressiven Realisierung des Art. 24 BRK. Ausdrücklich hinweisen möchten die Verbände jedoch darauf, dass Art. 24 BRK neben der progressiven Realisierung auch **subjektivrechtliche Dimensionen** enthält. Das Völkerrecht kann nicht (mehr) ausschließlich als Staatenverpflichtung verstanden werden, wie dies das Positionspapier nahe legt. Dies kommt bereits in Art. 4 Abs. 2 BRK sowie im Zusatzprotokoll zur Konvention zum Ausdruck und wird durch die Entwicklung im Völkerrecht insgesamt zusätzlich untermauert. Unabhängig von

der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit einer völkerrechtlichen Norm ist hinsichtlich Art. 24 BRK jedenfalls eine allgemeine (subjektive) Anwendbarkeit der Norm zu bejahen, so dass diese durch die öffentliche Gewalt zu berücksichtigen ist. Insbesondere bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, bei Ermessensentscheidungen und bei der Beurteilung grundrechtlicher Rechtspositionen sind die wertsetzenden Entscheidungen des Art. 24 BRK nunmehr verbindlich zu beachten. Insoweit erfährt das berechnigte Interesse behinderter Kinder auf inklusive Bildung in seiner neuen **menschenrechtlichen Ausgestaltung** eine deutliche Höherstufung im Vergleich zum bisherigen deutschen Recht, wie es der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1997 zugrunde lag. Der neuen – menschenrechtlichen – Perspektive des Art. 24 BRK und ihrer Bedeutung für Einzelfallentscheidungen trägt das Positionspapier bislang nicht ausreichend Rechnung. Insbesondere wird das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen Schule im Einzelfall, das auch angemessene Vorkehrungen als Teil des Diskriminierungsschutzes einschließt, nicht ausreichend gewürdigt.

Zügige und qualitativ hochwertige Umsetzung inklusiver Bildung

Der **Vorbehalt progressiver Realisierung**, wie ihn die Konvention kennt, enthält durchaus eine **zeitliche sowie eine Ressourcendimension**. Die Pflicht eines Vertragsstaates, Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, beginnt unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Konvention in diesem Staat. Die Umsetzung der bildungsrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 24 BRK ist gemäß Art. 4 Abs. 2 BRK so zügig und effektiv wie möglich und unter Ausschöpfung und effektiver Verwendung sämtlicher verfügbarer Ressourcen zu erreichen. Die Umsetzung darf daher nicht ausschließlich langfristig betrachtet werden, wie dies in einigen Bereichen des Positionspapiers anzuklingen scheint.

Die Verbände fordern vor diesem Hintergrund einen verbindlichen Zeitplan der KMK, in dem, zeitnah beginnend, die schrittweise progressive Umsetzung der konventionsrechtlichen Vorgaben im Bereich Bildung durch die Länder konkretisiert wird. Hinsichtlich der Ressourcendimension betonen die Verbände das Erfordernis, die notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems in Deutschland zur Verfügung zu stellen. Die Inklusionsdebatte muss als **Qualitätsdebatte** geführt werden und darf nicht zur Spardebatte verkommen. Hinsichtlich der Parameter für gute inklusive Schule verweisen die Verbände auf die Ausführungen des Sozialpaktausschusses in seinem „General Comment Nr. 13“ von 1999 zur Verfügbarkeit von Bildung, Zugänglichkeit und Angemessenheit von Bildungsangeboten sowie zur Anpassungsfähigkeit von Bildungseinrichtungen. Diese Parameter werden durch Art. 24 BRK aufgegriffen und weitergeführt und beinhalten insoweit durchaus **Vorgaben zur Realisierung** des gemeinsamen Lernens. Die Verbände fordern daher, dass die KMK die hohe Qualität inklusiver Bildungsangebote für behinderte Menschen als Umsetzungsziel der Konvention für alle Bundesländer verbindlich vereinbart.

Vorrang des gemeinsamen Lernens

Ausdrücklich begrüßen die Verbände die im Positionspapier zum Ausdruck kommende Wertschätzung der inhaltlichen Bedeutung des Art. 24 BRK im Gesamtgefüge der Konvention. Jedoch sollte der **klare Vorrang des gemeinsamen Lernens**, wie ihn Art. 24 BRK vorsieht, im Positionspapier der KMK noch deutlicher als bisher Ausdruck finden. Das Ziel, den gemeinsamen Unterricht lediglich „auszubauen“, an der Pluralität der Förderorte festzuhalten und hinsichtlich des Förderortes „im

Einzelfall nach Maßgabe des jeweiligen Landes“ zu entscheiden, erscheint insoweit nicht ausreichend. Es braucht ein eindeutiges Anerkenntnis des klaren Vorrangs des gemeinsamen Lernens behinderter und nicht behinderter Kinder sowie des individuell einklagbaren Rechtes des einzelnen Kindes auf inklusive Bildung und den damit verbundenen Willen der KMK, diesbezügliche Veränderungen entschlossen und zeitnah anzugehen. In den gesetzlichen Bestimmungen aller Länder, in der Schul- und Schulentwicklungspolitik, bei Einzelfallentscheidungen u.v.a.m. muss der Vorrang des gemeinsamen Lernens Ausdruck und Berücksichtigung finden.

Focus allgemeine Schule

Nach Ansicht der Verbände enthält das Positionspapier sehr dezidierte Vorschläge zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung. Jedoch liegt insoweit der **Focus auf Sonderschulen, Förderzentren bzw. Kompetenzzentren**. Um Art. 24 BRK umzusetzen, bedarf es jedoch vor allem Veränderungen in der allgemeinen Schule zugunsten behinderter Kinder – auch aus Sicht der Sonderpädagogik (Stichworte: Heterogenität im Klassenzimmer, Lehren im Team etc.). Dem sollte im Abschnitt zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung noch stärker Rechnung getragen werden, um den Schwerpunkt des Handlungsbedarfs noch deutlicher herauszustellen.

Sehr positiv würdigen die Verbände Ausführungen im Positionspapier zu Herausforderungen, die mit der **Umgestaltung allgemeiner Schulen zu inklusiven Lernorten** verbunden sind. Die beschriebenen allgemeinen Ziele werden ausdrücklich unterstützt und geteilt. Auf ihrer Grundlage sollten auch erste, konkrete Umsetzungsschritte verbindlich benannt werden, um den Veränderungswillen im Bereich der allgemeinen Schulen zu dokumentieren und zu konkretisieren. Besonders wichtig erscheint den Verbänden die Forderung nach grundsätzlicher Barrierefreiheit von Bildungsangeboten: sie ist sowohl baulich-technisch, als auch lehr- und lernmethodisch zu verwirklichen; Unterricht, Lehrerausbildung und –fortbildung müssen diesen Zielen Rechnung tragen. Um die in Art. 24 Abs. 2 BRK geforderten individuell angepassten Unterstützungsmaßnahmen realisieren zu können, bedarf es zudem einer individuellen, nicht stigmatisierenden, teilhabeorientierten Diagnostik. Des Weiteren sollten an Schulen künftig verstärkt Peer-Angebote geschaffen werden, bei denen die in Modellprojekten erfolgreich erprobten fachlichen und persönlichkeitsstärkenden Ressourcen schulexterner Partnerinnen und Partner eingebunden werden.

Dazugehören – Lernen im örtlichen und sozialen Nahraum

Ergänzend zu den beschriebenen Zielsetzungen, die bei der Weiterentwicklung allgemeiner Schulen zu inklusiven Schulen zu beachten sind, möchten die Verbände besonders auf die **Demokratisierungswirkung** der Inklusion für allgemeine Schulen hinweisen. Diese sollten Kindern mit Behinderungen ein Gefühl der Zugehörigkeit vermitteln, indem sie diskriminierungsfreie Zugänge sicherstellen, angemessene Vorkehrungen im Einzelfall treffen sowie Ausgrenzung und „Verbesonderung“ entgegenwirken. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Lebens- und Sozialraumbezug des Lernens für Kinder und Jugendliche, wie er im Positionspapier angesprochen wird. Behinderte Kinder haben ein Recht, in der örtlichen und sozialen Gemeinschaft, in der die leben, eine Schule zu besuchen. Die allgemeinen Schulen haben nicht nur auf die Pflicht, entsprechende Angebote vorzuhalten, sondern sie müssen diese ggf. auch herstellen. Dieser **subjektivrechtliche Herstellungsanspruch** der Betroffenen hat Vorrang gegenüber der Pflicht des

Staates, durch geeignete und zumutbare Schülerbeförderung die Erreichbarkeit einer anderen Schule für behinderte Kinder zu ermöglichen.

Leitsatz: Professionalität braucht Inklusion

Allgemeine Schulen sollten die Individualität und Vielfalt aller Kinder anerkennen, annehmen und wertschätzen. Den Verbänden ist es ein besonderes Anliegen, darauf hinzuweisen, dass Vielfalt Lernprozesse nicht behindert, sondern befördert. Deshalb gilt: **Professionalität braucht Inklusion!** Dies sollte durch die KMK noch deutlicher betont und zu einem zentralen Leitsatz bei der Verwirklichung inklusiver Bildung an allgemeinen Schulen werden. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteursgruppen (Lehrerschaft – einschließlich Sonderpädagogen –, Eltern, Kinder, andere Professionen der Schule) sind diese Prämissen zu vermitteln, zu konkretisieren und umzusetzen. Die Entscheidung von Eltern für das gemeinsame Lernen behinderter Kinder in der allgemeinen Schule muss vor diesem Hintergrund deutlich stärker als bisher Anerkennung und Unterstützung erfahren.

Ausblick

Die Diskussion um inklusive Bildung ist in Deutschland mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention in Gang gekommen und sollte weiter an Fahrt gewinnen. Den Worten müssen nun Taten folgen. Hierbei sind alle politischen Akteure gefordert. Es ist ausdrücklich positiv zu würdigen, dass auch die KMK bereit ist, die Umsetzung inklusiver Bildung in Deutschland aktiv mitzugestalten und die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände in den Diskussionsprozess verstärkt einzubinden. Die Überarbeitung der sonderpädagogischen Empfehlungen ist hierbei ein wichtiger Schritt. Die Verbände möchten ausdrücklich ihren Willen und ihre Bereitschaft betonen, an diesem Überarbeitungsprozess auch weiterhin intensiv und konstruktiv mitzuwirken.

Berlin, den 31. Mai 2010

Stand: 29.04.2010 (nach Befassung in der 202.Amtschefskonferenz)

Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung

Die Behindertenrechtskonvention ist das erste universelle Rechtsdokument, das die bestehenden Menschenrechte - bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen - stärkt und konkretisiert. Sie garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Ziel der Behindertenrechtskonvention ist es, eine volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (vgl. Art. 1 VN-BRK), sowie ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll sind Bestandteile innerstaatlichen Rechts. Die deutsche Rechtslage entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Übereinkommens.

Das Übereinkommen setzt wichtige Impulse für weitere Entwicklungsprozesse mit dem Ziel der aktiven gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen. Die Behindertenrechtskonvention ist für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit für den Bund, die Länder und die Kommunen völkerrechtlich verbindlich. Soweit die schulische Bildung betroffen ist, liegt die Umsetzung nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vor allem in Händen der Länder und der Kommunen. Artikel 24 des Übereinkommens begründet für die schulische Bildung eine staatliche Verpflichtung, die dem Vorbehalt der progressiven Realisierung unterliegt. Das heißt, dass die Verwirklichung nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums erreicht werden kann und dass eine Konkurrenz zu anderen gleichrangigen staatlichen Aufgaben besteht. Die Umsetzung des Übereinkommens ist damit als gesamtgesellschaftliches komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Subjektive Rechtsansprüche werden erst durch gesetzgeberische Umsetzungsakte begründet.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben ein Recht auf Bildung

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben ein Recht auf schulische Bildung. Der Behindertenbegriff des Übereinkommens ist ein offener, an der Teilhabe orientierter Begriff. Er umfasst für den schulischen Bereich behinderte Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ebenso wie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

In Deutschland gibt es in allen Ländern - auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen - die allgemeine Schulpflicht. Für alle Kinder und Jugendlichen geht damit das Recht auf eine unentgeltliche, angemessene schulische Bildung, Förderung und Unterstützung einher. Niemand wird wegen seiner Behinderung von Bildung und Erziehung ausgeschlossen.

Bildung ist ein elementarer Bestandteil der Behindertenrechtskonvention. Der Artikel 24 des Übereinkommens bezieht sich auf das gesamte Bildungswesen und schließt das

lebenslange Lernen ein. Bildung eröffnet individuelle Lebenschancen, sie ist der Schlüssel zur Selbstbestimmung und aktiven Teilhabe. Bildung ist eine Voraussetzung, um eigenverantwortlich an Gesellschaft, Kultur, Erwerbsleben und Demokratie teilzuhaben.

Auch wenn Schule nicht alles leisten kann und nicht der einzige Akteur bei der Umsetzung des Übereinkommens ist, stellt die Behindertenrechtskonvention eine zentrale Herausforderung für die Bildungspolitik dar.

Ziel ist der Ausbau des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung

Zentrales Anliegen der Behindertenrechtskonvention in der Bildung ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem und damit auch das gemeinsame zielgleiche oder zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen (vgl. Art. 24 Abs.1 VN-BRK) in der allgemeinen Schule². Eine solche inklusive Bildung ist ein ständiger Prozess, der hochwertige Bildung für alle gewährleisten soll. Gruppen, in denen Vielfalt anerkannt und wertgeschätzt wird, bieten Chancen für alle Kinder, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln. Die Länder stellen sich ausdrücklich diesen Herausforderungen und dem damit verbundenen pädagogischen Perspektivwechsel bezogen auf Kinder mit Behinderungen.

Alle Schulgesetze der Länder sehen das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern vor. Die Behindertenrechtskonvention macht keine Vorgaben darüber, auf welche Weise gemeinsames Lernen zu realisieren ist. Aussagen zur Gliederung des Schulwesens enthält die Konvention nicht. Die Schulorganisation, die Richtlinien, Bildungs- und Lehrpläne, die Pädagogik und nicht zuletzt die Lehrerbildung sind perspektivisch so zu gestalten, dass an den allgemeinen Schulen ein Lernumfeld geschaffen wird, in dem sich auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bestmöglich entfalten können und ein höchstmögliches Maß an Aktivität und gleichberechtigter Teilhabe für sich erreichen..

Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um eine erfolgreiche Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu sichern. Erfolgreiche Bildung bezieht sich nicht allein auf den Schulabschluss, sondern immer auch auf den individuellen Bildungserfolg mit dem Ziel, durch eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung, durch den Erwerb lebenspraktischer, sozialer, kognitiver und personaler Kompetenzen und die Fähigkeit zu einer selbstbestimmten Lebensführung eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Für die schulische Bildung und Erziehung wird zunächst das allgemeine Curriculum zugrunde gelegt. Neben gemeinsamen ist auch individuellen Bildungs- und Erziehungsbedürfnissen Rechnung zu tragen: Darunter sind auch solche besonderer Art zu verstehen, für deren Einlösung die Bereitstellung spezieller Mittel, Methoden und Formen erforderlich ist. Die Lehrkräfte haben im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Eltern sowie unter Einbindung des weiteren schulischen Personals die Aufgabe, die in den Curricula beschriebenen Ziele und Kompetenzen mit den individuellen Bildungs- und Entwicklungszielen sowie den Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu verknüpfen. Dabei werden die Inhalte, Themen und Formen

² 1 Allgemeine Schulen sind die allgemein bildenden und die berufsbildenden Schulen ohne Förderschulen oder Förderzentren

des gemeinsamen sowie des individuellen schulischen Lernens festgelegt. Die Lernstands- und Leistungsmessung sowie die Leistungsbewertung müssen auch in Bezug auf diese individuellen Ziele erfolgen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen möglichst in ihrer örtlichen Gemeinschaft und ihrer gewohnten Umgebung zur Schule gehen können. In solchen Zusammenhängen ist es vielfach leichter möglich, die Lebens- und Sozialraumbezüge junger Menschen mit Behinderungen zu erhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, diese Bezüge auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse weiterzuentwickeln. Für den Fall, dass ein entsprechendes schulisches Angebot nicht vorgehalten wird, muss wie bisher die Erreichbarkeit der Schule durch geeignete und zumutbare Schülerbeförderung sichergestellt werden.

Eine Schulkultur und ein schulisches Umfeld zu gestalten, die alle Schülerinnen und Schüler einbeziehen, die Gesundheit fördern, die Schutz bieten, die die Lernenden stärken und die ihre Familien und Gemeinschaften einbinden, erfordert die Beteiligung der Zivilgesellschaft ein. Sonderpädagogische Förderung leistet bei der schulischen Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unmittelbar an der allgemeinen Schule oder in Kooperation mit Lehrerinnen und Lehrern der allgemeinen Schule ihren schüler- und damit systembezogenen Beitrag zur individuellen Förderung.

Für die Verwirklichung inklusiver Bildung ist das Zusammenwirken der allgemeinen Pädagogik mit der Sonderpädagogik unabdingbar. Sie gestalten miteinander unter Berücksichtigung der jeweiligen berufsspezifischen Kompetenzen diesen gemeinsamen Lernraum. Die Lehrkräfte aller Schularten sollen in den verschiedenen Ausbildungsphasen für den gemeinsamen Unterricht aller Schülerinnen und Schüler vorbereitet und fortgebildet werden, um die erforderlichen Kompetenzen zum Umgang mit unterschiedlichsten Ausprägungen von Heterogenität zu erwerben.

Sonderpädagogische Förderung entwickelt sich weiter

Unabhängig vom Förderort ist Ziel der Sonderpädagogik die bestmögliche Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Sie orientiert sich am Prinzip von Aktivität und Teilhabe, nicht am Prinzip der Fürsorge. Im Zusammenhang mit inklusiven schulischen Angeboten werden die Begrifflichkeiten des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Systematik der Förderschwerpunkte weiterentwickelt.

Bildungsprozesse nehmen weit vor der Schule ihren Anfang. Dem vorschulischen Bereich ist unter den Gesichtspunkten der Prävention und frühzeitigen Intervention mit Hilfe qualifizierten Personals verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Konzepte einer umfassenden frühen Förderung in allen Entwicklungsbereichen werden in Kooperation mit den hierfür zuständigen Trägern weiterentwickelt.

Eine besondere Herausforderung besteht für berufliche Schulen, weil sie unmittelbar mit dem Arbeitsmarkt verbunden sind. Berufliche Schulen ermöglichen Zugänge zu Ausbildung, Arbeitswelt und Beschäftigung. Ihr Erfolg ist daher in einer besonderen Weise mit der gesamt-gesellschaftlichen Aufgabe insbesondere der Wirtschaft verknüpft, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für junge Menschen zu schaffen. Der Übergang in das Berufsleben mit dem Ziel der aktiven Teilhabe ist durch frühe, also schon in der Sekundarstufe I einsetzende Berufsorientierung, individuelle Förderung und begleitende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen, der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdiensten und anderen Partnern anzustreben.

Förderschulen zeichnen sich durch ihre spezifischen sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote aus. Sie arbeiten mit Partnern aus Medizin, Sozial- oder Jugendhilfe eng zusammen. Förderschulen mit spezifischen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sind sowohl Lernorte mit eigenen Bildungsangeboten als auch Kompetenz- / Förderzentren (in den Ländern gibt es unterschiedliche Bezeichnungen) mit sonderpädagogischen Angeboten in den allgemeinen Schulen. Damit sind sie je nach Bedarf alternative oder ergänzende Lernorte. Sie können – auch als Kompetenz- / Förderzentren – eigene Bildungsangebote vorhalten und unterstützen die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der allgemeinen Schule. Die Professionalität der Sonderpädagogen ist zu sichern und durch kollegialen Austausch, Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen..

Die Entwicklung, Profilierung und Professionalisierung von Kompetenz- / Förderzentren kann einen erforderlichen und schrittweisen Umgestaltungsprozess der allgemeinen Schulen zu inklusiven Bildungseinrichtungen unterstützen.

Förderschulen können in der allgemeinen Schule aufgehen. Sie können sich aber auch umgekehrt für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung öffnen, um auch dort gemeinsames Lernen zu ermöglichen.

Als schulische Bildungseinrichtungen können Kompetenz- / Förderzentren oder Förderschulen sich im Sinne dieses Prozesses inhaltlich und organisatorisch weiterentwickeln und u.a.

- die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern durchführen, begleiten und deren Qualität sichern,
- in regionalen Zusammenhängen unterstützende Dienstleistungen für die allgemeinen Schulen bündeln und koordinieren,
- Kooperationen mit der allgemeinen Schule ausbauen,
- bei präventiven Aufgaben mitwirken,
- Begegnungen mit Rollenvorbildern ermöglichen,
- Akzeptanz von Verschiedenheit erreichen,
- im kollegialen fachlichen Austausch und im wissenschaftlichen Diskurs Professionalität weiterentwickeln,
- am Kompetenztransfer mitwirken,
- sich mit anderen Hilfen vernetzen.

Das sonderpädagogische Angebot wird durch weitere Angebote anderer Kostenträger ergänzt, u.a. durch Schulassistenz, sozialpädagogische, medizinisch-therapeutische und pflegerische Leistungen.

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und außerschulischen Partnern stärken

Bei der Frage der Entscheidung über den Lernort müssen die Vorstellungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angemessen berücksichtigt werden. Entscheiden sich die

Eltern eines Kindes mit einer Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf für ein gemeinsames Lernen mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule, so ist diese der vorrangige Lernort. Dies erfordert auf jeden Fall eine eingehende Prüfung des Elternwunsches und eine für die Beteiligten transparente Auseinandersetzung mit dem durch den Wunsch auf gemeinsame Beschulung zum Ausdruck gebrachten elterlichen Erziehungsplan (vgl. BVerfG vom 8. Oktober 1997, 1 BvR 9/97).

Die Frage der bestmöglichen schulischen Bildung von jungen Menschen mit Anspruch auf sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote wird in jedem Einzelfall nach Maßgabe des jeweiligen Landes entschieden. Die schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sollen in einem Umfeld geschehen, das die bestmögliche Bildung und Erziehung gestattet. Bei allen schulischen Maßnahmen und Entscheidungen steht das Kindeswohl im Vordergrund. Die Rechte der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und die Rechte der Mitschülerinnen und Mitschüler sind zu berücksichtigen.

Sonderpädagogische Förderung erfordert sowohl in der allgemeinen als auch in der Förderschule die kontinuierliche Auseinandersetzung mit der individuellen Lernausgangslage und Lernentwicklung und eine darauf bezogene Lern- und Förderplanung; sie erfolgt auf der Grundlage einer person- und umfeldbezogenen Diagnostik. Vor diesem Hintergrund werden neben den notwendigen pädagogischen Maßnahmen ggf. auch sonstige Maßnahmen durch außerschulische Partner (z. B. Pflege nach Maßgabe der dafür geltenden Regelungen) in der Schule berücksichtigt. Die Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern sind Mitwirkende, Mitgestalter und Partner in schulischen Bildungsprozessen. Außerschulische Partner, insbesondere Träger der Sozial- und der Jugendhilfe, die gesetzliche Sozialversicherung sowie die Arbeitsverwaltung werden einbezogen.

Die für Bildung Verantwortlichen nehmen die Herausforderungen der Behindertenrechtskonvention an

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung vom 6. Mai 1994 bilden die Grundlage für die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben in allen Ländern zu einer Pluralität der Förderorte und zu einer Vielfalt der Organisationsformen für die sonderpädagogische Förderung geführt.

Die wesentlichen Merkmale der Empfehlungen von 1994 sind:

- der Wandel von einer institutionsbezogenen zu einer personenbezogenen Sichtweise,
- die Ablösung des Begriffs „Sonderschulbedürftigkeit“ durch den Begriff „Sonderpädagogischer Förderbedarf“,
- die besondere Bedeutung der individuellen Förderung,
- die Betonung der Zuständigkeit der allgemeinen Schule als Förderort bei sonderpädagogischem Förderbedarf und
- die Subsidiarität sonderpädagogischer Förderung.

Die Empfehlungen von 1994 werden der Intention der Behindertenrechtskonvention entsprechend weiterentwickelt. Dabei werden die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen, vor allem mit dem integrativen Unterricht, berücksichtigt.

Das übergreifende Ziel der Überarbeitung liegt darin, das individuelle Recht auf gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu sichern und ihnen damit gleichberechtigte, selbstbestimmte und aktive Teilhabe an Bildung, Arbeit und am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Kompetenzen der allgemeinen Schule im Umgang mit der Heterogenität der Schülerschaft sind ebenso wie ihre Einstellungen zur Akzeptanz von Verschiedenheit zu stärken. Die Erweiterung des Angebots sonderpädagogischer Förderung in einer zunehmend inklusiven allgemeinen Schule ist eine komplexe und kontinuierliche Aufgabe. Dies erfordert einen Gestaltungsprozess, der von den bestehenden Strukturen, den gegebenen finanziellen und personellen Ressourcen, den vorhandenen Kompetenzen und den Haltungen der Akteure ausgeht und diese weiterentwickelt.

Die Weiterentwicklung eines Bildungssystems, in dem Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen mit anderen gemeinsam leben und lernen, ist somit ein wichtiges Anliegen für die Bildungspolitik; auf der Ebene der Lehr- und Lernforschung stellt sie eine zentrale Herausforderung an die Erziehungswissenschaften und die Lehrerbildung dar. Bei der Entwicklung von „Konzepten auf dem Weg“ gilt es, so weit wie möglich offen zu sein, um Entwicklungsschritte im Sinne der Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen.

Die Akzeptanz von Anderssein und Verschiedenheit sowie der Umgang mit Vielfalt - das Einbeziehen aller Menschen in die Gemeinschaft - sind gesellschaftliche Verpflichtung und Aufgabe. Die jeweiligen Ausprägungen kennzeichnen den Entwicklungsstand der Gesellschaft unter dem Blickwinkel des Miteinanders, der Solidarität, der Teilhabe und Teilnahme. In einem umfassenden bildungs- und sozialpolitischen Sinn ist darunter die gleichberechtigte und chancengerechte Partizipation unter barrierefreien Bedingungen am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben zu verstehen. Dabei ist es Ziel aller pädagogischen und darauf bezogenen Bemühungen, die jungen Menschen für diese Partizipation zu befähigen.

Die Öffentlichkeit ist über den umfassenden Veränderungsprozess mit dem Leitbild von Teilhabe und Selbstbestimmung zu informieren. Dies schließt die Schulträger und andere Kostenträger ein. Dazu sind Entwicklungen zwischen den Ressorts Bildung, Jugend, Soziales und Arbeit abzustimmen. Die Kultusministerkonferenz wird ihrerseits dazu Gespräche mit der Gesundheitsministerkonferenz, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz führen.

In diesen Veränderungsprozess und in eine differenzierte Bestimmung seiner Ziele wird die Kultusministerkonferenz im Rahmen ihrer Zuständigkeit die wesentlichen Akteure einbeziehen. Das sind die kommunalen und privaten Schul- bzw. Sachaufwandsträger, die Träger von Sozial- oder Jugendhilfe, die gesetzliche Sozialversicherung, die für die Berufsausbildung mitverantwortlichen Sozialpartner sowie insbesondere die Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen. Gemeinsam mit ihnen werden sowohl die Schlussfolgerungen aus Art. 24 VN-BRK als auch die Rahmenbedingungen für hochwertigen gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in den Schulen herausgearbeitet. Das Ziel ist ein Schulsystem, das die individuellen Kompetenzen und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler, somit auch

derjenigen mit Behinderungen, fördert und damit einen wesentlichen Beitrag zu ihrer weiteren persönlichen und beruflichen Entwicklung leistet.

Veränderungsprozesse sind schrittweise und längerfristig angelegt

Das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule erfordert personelle, sächliche und räumliche Grundlagen. Schritte zur Sicherung dieser Voraussetzungen sind von den Ländern und den Kommunen einzuleiten. Das allgemeine Bildungssystem ist aufgefordert, sich auf die Ausweitung seiner Aufgabenstellungen im Sinne einer inklusiven Bildung und Erziehung vorzubereiten. Dies erfolgt im engen Zusammenwirken mit den unterschiedlichen Kosten- und Leistungsträgern. Insbesondere sind die Träger von Eingliederungshilfen nach dem Sozialgesetzbuch entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Aufgaben frühzeitig einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für Sicherstellung der Barrierefreiheit, Sicherstellung der Schülerbeförderung, Ausstattung mit vielfältigen Lehr- und Lernmitteln, Gewährleisten von Nachteilsausgleich, Assistenz und angemessener Kommunikationsmöglichkeiten sowie das Einbeziehen anderer Fachdienste. Eine abgestimmte Regionalplanung und gemeinsame Umsetzungs-konzepte der verschiedenen Kostenträger und sonstigen Beteiligten sind für diesen Prozess erforderlich.

Alle Länder sind für den jeweiligen Verantwortungsbereich aufgefordert, eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, Schritte der Weiterentwicklung festzulegen, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen und die ggf. erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Gemeinsam mit allen Partnern sind die Rahmenbedingungen und Indikatoren für hochwertigen Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Einrichtungen in den Ländern herauszuarbeiten.